



3003 Bern, 15. Februar 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Airport Center,
Kommerzoptimierung G0 (Ladenum- und Neubauten)

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 27. August 2010 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für die Kommerzoptimierung (Ladenumbauten) im Airport Center, Geschoss G0, auf der Landseite des Flughafens ein. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 5/10 vom 8. Juli 2010 der Verfahrensprüfungskommission des Flughafens (VPK) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG¹ festgelegt.

Am 18. November 2010 (Eingang beim BAZL) wurde ein Entrauchungsnachweis nachgereicht.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass im Airport Center im Bereich der heutigen Läden «Lollipop» und «Switcher» neue Läden erstellt werden sollen.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Wesentlichen folgende Elemente:

- Erstellen eines neuen Ladens auf der Fläche der heutigen Läden «Lollipop» und «Switcher» mit ca. 132 m² Fläche;
- Abbruch der heute nicht benutzten Treppe mit Galerie und Erstellung eines neuen Kleinladens mit ca. 35 m² an dieser Stelle;
- Ersatz der alten Ladenfronten und Anpassung der Haustechnik an den neuesten Stand.

Die Bausumme wird mit 650 000.– Fr. veranschlagt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular mit kurzem Projektbeschrieb sowie die entsprechenden Pläne.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 19. Oktober 2010 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 18. Oktober 2010;
- Stadt Kloten vom 8. Oktober 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 7. Oktober 2010 (Lauf-Nr 214102);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 14. September 2010.

Am 25. November 2010 (Eingang) folgte das Einverständnis der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), Feuerpolizei, zum nachgereichten Entrauchungskonzept.

Die Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 22. Dezember 2010 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Um- und Neubau von Läden auf der Landseite des Flughafens; diese dienen damit seinem Betrieb und gelten gemäss Art. 2 VIL als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG². Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben: Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die ständig besetzten Arbeitsplätze in den Läden die Anforderungen gemäss ArG³ (insbesondere betreffend natürliche Belichtung und Blick ins Freie) mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen und nur mit einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3⁴ und 4⁵ zum Arbeitsgesetz eingerichtet werden können. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die neuen Läden liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen

und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 21. Dezember 2010 mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts Anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.8 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Angaben zu Brandmelde- und Sprinkleranlage), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich

bzw. per E-Mail zu melden.

Die Stadt Kloten beantragt zudem, die Mieterausbauprojekte seien den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.9 Brandschutz

Unter Ziffer 4 ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2010 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, die Ausführungspläne der Brandmelde- und Sprinkleranlage seien vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerpolizei bzw. der Stadt Kloten einzureichen.

Die FZAG teilte am 29. Oktober 2010 mit, dass das ganze Airport Center einer Überprüfung des baulichen und technischen Brandschutzes unterzogen wird. Zudem reichte sie am 18. November 2010 einen Entrauchungsnachweis nach, dem die kantonale Feuerpolizei am 23. November 2010 zustimmte. Die Stadt Kloten teilte am 26. November 2010 per E-mail an das AfV mit, dass sie der Stellungnahme der Feuerpolizei nichts beizufügen habe.

Da die übrigen feuerpolizeilichen Anträge von der FZAG nicht bestritten wurden, ist mit Auflage zu verfügen, dass diese Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2010 (Beilage 1) umzusetzen bzw. einzuhalten sind, soweit sie durch die Zustimmung zum Entrauchungskonzept von Feuerpolizei und Stadt Kloten nicht gegenstandslos geworden sind.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen (Ziffer 6 der Beilage 2). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie weitere Anträge unter «Diverses». Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind einzuhalten; sie werden als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁶ und die VUV. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 6) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für die Betreiber der Läden verbindlich sind und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diese weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzugehen. Diese nicht bestrittenen Anträge werden als Auflagen übernommen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gebäude und Räumlichkeiten (Ziffer 5);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 7);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 8);
- Sozialräume (Ziffer 9) und
- Arbeitsplätze (Ziffer 10).

Das AWA hält in vielen Fällen fest, dass das Vorhaben den Auflagen bereits entspricht. Die Forderungen des AWA in der Beilage 2 wurden denn auch nicht bestritten.

Betreffend kompensatorische Massnahmen gemäss Seco-Merkblatt «ArGV 3 / Merkblatt zur Umsetzung im Detailhandel» (z. B. Gewährung von Zusatzpausen für die Arbeitsplätze ohne ausreichende natürliche Belichtung, Rotationen des Personals etc.) hält das AWA fest, dass diese für die Kommerzflächen am Flughafen generell festgelegt werden und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der jeweils notwendigen Massnahmen vorbehalten bleibt.

Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt von einer formellen Ausnahmegewilligung nach ArG abgesehen werden. Die Bedingungen und Auflagen des AWA, namentlich jener unter Ziffer 10.5, sind einzuhalten, und die Beilage 2 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.11 Anforderungen an behindertengerechtes Bauen

Die Stadt Kloten beantragt, den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens sei im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ⁷ für den Hochbau Rechnung zu tragen; eine entsprechende Auflage ist in den Ent-

⁶ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz); SR 832.20

⁷ Behindertenkonferenz Kanton Zürich

scheid zu übernehmen.

2.12 *Lebensmittelhygiene*

Die Stadt Kloten weist darauf hin, dass im Umgang mit Lebensmitteln die Bestimmungen des LMG⁸, der LGV⁹ und der HyV¹⁰ einzuhalten seien. Die entsprechenden Absprachen mit dem zuständigen Kontrollorgan (Lebensmittelinspektorat) hätten rechtzeitig zu erfolgen.

Die Forderungen sind unbestritten; entsprechende Auflagen werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.13 *Umweltschutz*

2.13.1 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, für die Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Das Projekt umfasst zwei Läden mit Flächen von ca. 35 und 132 m² und fällt somit nicht unter die Massnahmenstufe B (Bauzeit > 1 Jahr, Fläche > 4 000 m² und Kubatur > 10 000 m³). Die Baustelle ist somit der Massnahmenstufe A zuzuordnen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

2.13.2 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden, was als Auflage übernommen wird.

2.13.3 Bauabfälle und Abfallbewirtschaftung

Weil in den von ca. 1960 bis 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand- oder Bodenbeläge, Rohr-isolationen, Faserzementplatten etc.) verwendet wurden, empfiehlt die Stadt Kloten zudem, das Objekt vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Ge-

⁸ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG); SR 817.0

⁹ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV); SR 817.2

¹⁰ Hygieneverordnung (HyV); SR 817.024.1

bäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien gemäss der Richtlinie EKAS 6 503¹¹ zu entsorgen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass derartige Baustoffe verwendet worden sind, werden die Empfehlung und die Einhaltung der genannten Richtlinie in die Verfügung aufgenommen.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.8 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch betreffend die neuen Läden im Airport Center, G0, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

¹¹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), Richtlinie 6 503: Asbest

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL); SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend die neuen Läden Airport Center im Geschoss G0 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Airport Center, G0, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 1949, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 27. August 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Interplan Projekt GmbH, 6003 Luzern, Plan Nr. H.P003_GR_02, 1:500, Grundriss Laden 1 und 2, 12.7.2010;
- Interplan Projekt GmbH, 6003 Luzern, Plan Nr. H.P003_GR_02b, 1:500, Grundriss Laden 1 und 2, Brandschutzplan, 11.8.2010;
- Interplan Projekt GmbH, 6003 Luzern, Plan Nr. H.P003_GR_03A, 1:100, Grundriss Laden 1, 12.7.2010;
- Interplan Projekt GmbH, 6003 Luzern, Plan Nr. H.P003_GR_03B, 1:100, Grundriss Laden 2, 12.7.2010;
- Interplan Projekt GmbH, 6003 Luzern, Plan Nr. H.P003_DS_05a, 1:100, Shopfrontendetail Laden 1, 12.7.2010;
- Interplan Projekt GmbH, 6003 Luzern, Plan Nr. H.P003_DS_05b, 1:100, Shopfrontendetail Laden 2, 12.7.2010;
- Braun Brandsicherheit AG, 8408 Winterthur, Entrauchungsnachweis, 15.11.2010.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Angaben zu Brandmelde- und Sprinkleranlage), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.8 Die Mieterausbauprojekte sind den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

2.2 *Brandschutz*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2010 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten, soweit sie durch die Zustimmung zum Entrauchungskonzept von Feuerpolizei und Stadt Kloten nicht gegenstandslos geworden sind.
- 2.2.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 6) der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.2.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.3.1 Die nachfolgenden Auflagen sind auch für die Betreiber der Läden verbindlich; sie sind durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diese weiterzuleiten.

2.3.2 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 5, und 7 bis 10 der Beilage 3 sind einzuhalten. Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen betreffend kompensatorische Massnahmen gemäss den Seco-Merkblatt «ArGV 3 / Merkblatt zur Umsetzung im Detailhandel» nach deren generellen Festlegung für die Kommerzflächen am Flughafen.

2.3.3 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA, Arbeitsbedingungen, im Voraus anzuzeigen.

2.4 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens ist im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

2.5 *Lebensmittelhygiene*

Im Umgang mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen des LMG, der LGV und der HyV einzuhalten. Die entsprechenden Absprachen mit dem zuständigen Kontrollorgan (Lebensmittelinspektorat) haben rechtzeitig zu erfolgen.

2.6 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.7 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.8 *Bauabfälle und Abfallbewirtschaftung*

Es wird empfohlen, das Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster asbesthaltiger Bauteile einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Gebäudeversicherung der Kantons Zürich, Feuerpolizei, 8050 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 3: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.